

Änderung des § 40 Nachbarrechtsgesetz Schleswig-Holstein (NachbG)

Was lange währt.....

Die beharrlichen Bemühungen der Landesvereinigung Schleswig-Holstein im Bund Deutscher Schiedsleute (BDS) hatten Erfolg. Ein großer Dank geht an Wolfgang Niehaus, Richter am Amtsgericht i.R., der gemeinsam mit der Landesvorsitzenden Jutta Werner um die Änderungen bis zum Schluss „gekämpft“ hat und das trotz heftigem Gegenwind einiger Verbänden und Vereinigungen. Der Einsatz hat sich gelohnt. Mit den getroffenen Regelungen können wir zufrieden sein. Bei den Änderungswünschen haben wir uns an den Regelungen des NachbG Niedersachsen orientiert.

Die Änderung des NachbG wurde vom Landtag (Drucksache 19/3204 in seiner Sitzung am 27.08.2021 mehrheitlich beschlossen und wird demnächst im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

Worum geht es ?

Haben wir das nicht schon alle mal in den Schlichtungsverhandlungen kennengelernt: der Frust von Antragstellern in Nachbarschaftsstreitigkeiten, als ihnen bekannt wurde, dass ihr Anliegen zwar verständlich ist, aber sie leider durch Zeitablauf ihren Anspruch auf den Rückschnitt von Anpflanzungen verloren haben

Der Anspruch auf Zurückschneiden von Anpflanzungen, die über eine zulässige Höhe oder den zulässigen Abstand hinausgewachsen sind erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf des zweiten darauf folgenden Kalenderjahres Klage auf Zurückschneiden erhoben worden ist. (Wortlaut § 40 Abs. 1 NachbG) Es bestand also nur ein Anspruch auf Zurückschneiden, wenn diese Frist eingehalten wurde (Ausschlussfrist!)

Nach der jetzt beschlossenen Änderungen des § 40 NachbG gilt eine Ausschlussfrist von **4** Jahren.

Zusätzlich und neu bietet das NachbG nach Ablauf dieser Frist jetzt die Möglichkeit, dass der Nachbar vom Eigentümer verlangen kann, die Anpflanzung durch jährliches Beschneiden auf der Höhe und dem Abstand zu halten, die sie zum Zeitpunkt des Verlangens des Nachbarn hat. Ausgenommen hiervon sind Bäume, die bereits eine Höhe von mindestens 10 Metern haben. Diese – sinnvolle - Regelung verhindert, dass nach Fristablauf von jetzt 4 Jahren keine Möglichkeit mehr besteht, ein ungehemmten Wachsen von Anpflanzungen einzuschränken.

Das NachbG wurde bei dieser Gelegenheit noch um weitere Punkte ergänzt/geändert. Hierauf wird an dieser Stelle nicht eingegangen.